

## Andere wissenschaftliche Veröffentlichungen

Die Verwendung von Haushaltsmitteln für übrige wissenschaftliche Veröffentlichungen richtet sich nach folgenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen:

### Wissenschaftliche Veröffentlichungen können sein

- Monographien
- Text- und Gesamtausgaben sowie Übersetzungen, insbesondere aus dem Bereich nicht mehr gesprochener Sprachen, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen editiert und kommentiert sind
- Quellenpublikationen
- Wörterbücher für rein wissenschaftliche Zwecke
- wissenschaftliche Bibliographien, deren Veröffentlichung für die Forschung wesentlich erscheint
- Jahrbücher oder sonstige Sammelwerke, die ganz oder überwiegend Originalarbeiten mit neuen Forschungsergebnissen enthalten
- Festschriften mit wissenschaftlichem Hintergrund

### Finanzierungsquellen und -ausschlüsse

Zur Finanzierung der Druckkosten sind ausschließlich Eigenmittel der Verfasserin/des Verfassers bzw. der Herausgeberin/des Herausgebers einzusetzen. Geeignet sind Mittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung (Titelgruppe 73) oder Drittmittel. Speziell für die Veröffentlichung eingeworbene Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

Festschriften mit wissenschaftlichem Hintergrund sind grundsätzlich aus Drittmitteln zu finanzieren, wobei hier die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu beachten sind. Pro Wissenschaftler/in kann deshalb nur eine Festschrift finanziert werden, wobei Anlass der Herausgabe frühestens der 60. Geburtstag sein kann. Einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widerspricht auch, wenn Veröffentlichungen finanziert werden,

- deren Erstauflage 1.000 Exemplare überschreitet,
- die mehrbändig sind und
- wenn innerhalb einer Reihe mehr als drei Bände berücksichtigt werden sollen.

### Berechnung und Höhe der Finanzierung

- Finanziert wird auf Basis von mindestens zwei Verlagsangeboten/Firmenangeboten. Soweit der Zuschlag nicht an den günstigeren Anbieter erfolgen soll, bedarf es einer besonderen Begründung. Im Angebot sind die Netto-Gesamtherstellungskosten (technische Herstellungskosten und Gemeinkosten) vorzugeben. Von den Netto-

Gesamtherstellungskosten werden die voraussichtlichen Verkaufserlöse der ersten zwei Jahre (voraussichtlicher Absatz multipliziert mit dem Nettopreis nach Abzug eines durchschnittlichen Sortimentenrabatts) und anderweitige Zuschüsse sowie ggf. eine Eigenleistung des Verlags/der Firma abgezogen. Abzuziehen sind ferner zu erwartende Autorenhonorare.

- Bis zur Höhe des danach sich ergebenden Differenzbetrages kann finanziert werden; der Finanzierungsbeitrag der Universität darf die Herstellungskosten nicht überschreiten und sollte grundsätzlich nicht höher als 5.000 €, bei Festschriften nicht höher als 3.000 € sein.
- Der Finanzierungsbeitrag erhöht sich um die vom Verlag/von der Firma gesondert berechnete Umsatzsteuer.
- Als Herstellungskosten können nicht berücksichtigt werden
  - Autorenhonorare
  - Preissteigerungen, die nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe der Verlage/Firmen eintreten,
  - Mehrkosten für Autorenkorrekturen; Ausnahmen sind zulässig wenn sie wegen des Fortgangs der Forschung seit Vorlage des druckfertigen Manuskripts zwingend notwendig erscheinen.

## Verfahren

- Finanzierungsanträge sind vom Verfasser bzw. bei Sammelwerken vom Herausgeber an die Verwaltung (Finanzabteilung) zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person der Antragsstellerin/des Antragstellers, den Titel der Veröffentlichung und die Höhe des Finanzierungsbeitrags enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Angebote von mindestens zwei Verlagen/Firmen gemäß Muster „Angebot wiss. Veröffentlichung“
- Das druckfertige Manuskript (nur vorzulegen, soweit dazu gesondert aufgefordert).
- Nach Erscheinen der Veröffentlichung hat der Verlag/die Firma eine Schlussabrechnung mit den tatsächlich entstandenen Herstellungskosten und dem endgültigen Laden- und Nettopreis aufzustellen. Ist nach der Schlussberechnung ein geringerer Finanzierungsbeitrag erforderlich als nach der Vorberechnung, so ist für die Höhe der Auszahlung der nach der Schlussabrechnung erforderliche Beitrag maßgebend.
- Der Finanzierungsvertrag ist zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität, und dem Verlag/der Firma abzuschließen. Er muss die im Angebot des Verlages/der Firma genannten Regelungen sowie die Höhe des Finanzierungsbeitrags der Universität enthalten und legt darüber hinaus fest, dass der Universität zwei Freiemplare geliefert werden und weitere Exemplare von der Universität zum Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer bezogen werden können.